

Betreuungsvertrag

zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten
und der Tagespflegeperson
im Rahmen des Modells



Grundsätze der Kindertagespflege

- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tagespflegekind.
- Die Eltern (Sorgeberechtigten) und die Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption, mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes.

Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	Mutter	Vater
Nachname	_____	_____
Vorname	_____	_____
Straße, Nr.	_____	_____
PLZ, Wohnort	_____	_____
Tel. Privat	_____	_____
Tel. Mobil	_____	_____
Tel. Dienstlich	_____	_____
E-Mail-Adresse	_____	_____
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Aufenthalts- bestimmungsrecht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Tagespflegeperson

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefonnummer: _____
privat mobil

E-Mail-Adresse: _____

Eine Pflegeerlaubnis liegt vor: ja ist beantragt

- Die Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt
- Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumen statt:

Straße:

PLZ, Ort:

Zwischen den oben genannten Personen wird nachstehender Vertrag geschlossen.

Die Tagespflegeperson und die Eltern nehmen am Programm TAKKI teil und anerkennen somit die Grundsätze und Richtlinien von TAKKI. Bei Nichtbeachtung kann die Kommune die Tagespflegeperson bzw. Eltern von TAKKI ausschließen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ausschließlich die Formulare von TAKKI unverändert für den Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu verwenden.

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Für nachfolgend genanntes Kind übernimmt die am Vertragsanfang genannte Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung und Verpflegung.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anzahl der Kinder in der Familie: _____ Alter der Kinder: _____

1.1. Gesetzliche Bedarfskriterien bei unter einjährigen Kindern oder bei Kindern, die mehr als 35 Stunden/Woche betreut werden
(falls zutreffende Konstellation, bitte ankreuzen)

a) Betreuung von unter einjährigen Kindern

Bei unter einjährigen Kindern müssen die in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen (Bedarfskriterien) erfüllt sein und nachgewiesen werden, um einen Anspruch auf Kindertagespflege geltend zu machen. Die Bedarfskriterien werden von der Kommune überprüft. Die Eltern melden etwaige Änderungen bezüglich dieser Bedarfskriterien unverzüglich an die Kommune.

Die Notwendigkeit der Kindertagespflege wird wie folgt begründet:

Mutter:

- Erwerbstätigkeit
- Arbeitssuchend
- berufliche Bildungsmaßnahme
- Schulbesuch
- Hochschulbesuch
- Erhalt von Eingliederungsleistungen nach SGB II

Vater:

- Erwerbstätigkeit
- Arbeitssuchend
- berufliche Bildungsmaßnahme
- Schulbesuch
- Hochschulbesuch
- Erhalt von Eingliederungsleistungen nach SGB II

oder:

- die Betreuung ist aus folgendem wichtigen Grund für die Entwicklung des Kindes notwendig:

b) Betreuungszeiten von mehr als 35 Stunden/Woche

Bei einer Betreuungsstundenzahl von über 35 Std/Woche muss der Bedarf der Betreuungszeit dargelegt werden, da er den üblichen Förderrahmen überschreitet. Die Bedarfskriterien werden von der Kommune überprüft. Die Eltern melden etwaige Änderungen bezüglich dieser Bedarfskriterien unverzüglich an die Kommune:

Mutter:

- Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
- Suche nach Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
- berufliche Bildungsmaßnahme in Vollzeit
- Schulbesuch in Vollzeit
- Hochschulbesuch
- Sonstiges:

Vater:

- Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - Suche nach Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - berufliche Bildungsmaßnahme in Vollzeit
 - Schulbesuch in Vollzeit
 - Hochschulbesuch
 - Sonstiges:
-

oder:

- die umfassende Betreuung ist aus folgendem wichtigen Grund für die Entwicklung des Kindes notwendig:
-

1.2. Beginn des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
 Der Beginn des Betreuungsverhältnisses beinhaltet die Eingewöhnungsphase von max. 4 Wochen.

1.3. Betreuungszeiten

Eine Teilnahme an TAKKI ist mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Wochenstunden möglich

	Uhrzeit von ... bis ...	Stundenumfang
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Gesamtstundenzahl / Woche: _____

Gesamtstundenzahl / Monat (Wochenstunden x 4,3): _____

Bei Schichtzeiten der Eltern wird ein Betreuungszeitenplan beigelegt.

2. Betreuungsentgelt

2.1. Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltregelung der Gemeinde/Stadt _____.
 Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vereinbarte Betreuungszeit, während der sich das Kind in der Kindertagespflege befindet.

Im Rahmen von TAKKI ist die Bezahlung der Kommune an die Tagespflegeperson pro Betreuungsstunde verbindlich festgelegt. Bei Teilnahme an TAKKI sind keine weiteren Zusatzvereinbarungen über die reguläre Bezahlung pro Betreuungsstunde hinaus zulässig. Nur sofern zusätzliche Leistungen vereinbart werden, z.B. Bring- und Abholleistungen, können dafür angemessene zusätzliche Geldleistungen mit den abgebenden Eltern vereinbart werden. Diese sind dann nicht Bestandteil von TAKKI (siehe Punkt 2.3.).

2.2. Inhalt des Betreuungsentgelts

Im vereinbarten Betrag sind die Kosten für die Betreuung enthalten. Hierunter fallen nicht Ausstattung mit Windeln, Pflegemittel und Kleidung. Auch Kosten für ggf. anfallende Hauptmahlzeiten sind zusätzlich zu bezahlen und nachfolgend zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu vereinbaren.

2.3. Sonderregelungen

Gesondert berechnet und von den Eltern/Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden:

(z.B. Hauptmahlzeiten, besondere Ernährung, Ausflüge,...)

2.4. Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Überschreitung der in Ziffer 1.3. genannten Betreuungszeit ist nur nach rechtzeitiger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungsstunden werden mit _____ Euro je Kind und Stunde berechnet. Dieser Betrag wird ohne Beteiligung der Kommune von den Eltern/Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson bezahlt. Fallen Überschreitungen regelmäßig an, muss die Bezahlung entsprechend der Entgeltregelung der Kommune angepasst werden.

3. Regelung bei Ausfallzeiten

3.1. Betreuungsfreie Tage

Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 28 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr (ohne Krankheit) bei einer 5-Tage Woche. Die betreuungsfreien Tage werden zu Beginn der Betreuung bzw. nachfolgend am jeweiligen Jahresanfang mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmt. Wird eine Ersatzbetreuung während der betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson erforderlich, bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Anfrage der Eltern und bei rechtzeitiger Bekanntgabe (mind. 8 Wochen vorher) um die Vermittlung einer Ersatztagespflegeperson. Die Ersatztagespflegeperson wird in diesen Fällen direkt von den Eltern bezahlt, ohne Beteiligung der Kommune.

3.2. Fortbildungstage

Die Tagespflegeperson hat (auch bei Teilzeit) Anspruch auf bis zu zwei betreuungsfreie Fortbildungstage kalenderjährlich. Die besuchten, fachlich einschlägigen Fortbildungen sind der Kommune gegenüber nachzuweisen.

3.3. Krankheit des Tageskindes

Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern/Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Falls die Unterbringung bei der Tagespflegeperson unmöglich ist (z.B. bei Ansteckungsgefahr, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder aufwändiger Pflege etc.), ist es Aufgabe der Eltern/Personensorgeberechtigten, für das Kind zu sorgen. In diesem Fall wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr lang an die Tagespflegeperson weiter bezahlt. Im Zweifelsfall wird der Tagespflegeperson ein ärztliches Attest vorgelegt aus dem hervorgeht, dass das Tageskind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen kann.

Hinweis:

Nach § 45 Sozialgesetzbuch V können berufstätige Eltern/Personensorgeberechtigte zur Pflege kranker Kinder bis zu 10 Tage je Kind bzw. Alleinerziehende bis zu 20 Tage zu Hause bleiben. Je Kalenderjahr besteht dieser Anspruch insgesamt für 25 Tage bzw. für Alleinerziehende für 50 Tage. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Arbeitgeber.

3.4. Krankheit der Tagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder deren Haushaltsangehörigen verpflichtet sie sich, unverzüglich die Eltern/ Personensorgeberechtigten und die TAKKI-Kommune zu benachrichtigen. Bei längerfristiger Krankheit der Tagespflegeperson (ab dem 3. Tag), bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Antrag der Eltern um eine Ersatzbetreuung. Die Ersatztagespflegeperson stellt am Ende der Ersatzbetreuung einen schriftlichen Antrag an die Kommune (diesen bitte beim Tages- und Pflegeelternverein einreichen). Sie wird dann von der Kommune ab dem ersten Ersatzbetreuungstag und bis zu 30 Tage (bzw. maximal 6 Wochen) pro Kalenderjahr bezahlt (inklusive Elternbeitrag, keine Doppelzahlung der Eltern). Jede Arbeitsunfähigkeit ist gegenüber der TAKKI-Kommune zu melden. Ab dem 4. Krankheitstag ist zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Die Tagespflegeperson erhält während der Erkrankung die laufende Geldleistung für max. 6 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt¹.

3.5. Krankheit der Kinder der Tagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung der eigenen Kinder der Tagespflegeperson verpflichtet sich diese, die Eltern/Personensorgeberechtigten und die TAKKI-Kommune unverzüglich zu benachrichtigen.

Zur finanziellen Absicherung zahlt die TAKKI-Kommune bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung („Formular 21“, so genannter Kinderkrankenschein) die Geldleistung für die in § 45 Abs. 2 SGB V genannte Dauer zu

¹ Zur Absicherung ab dem 43. Krankheitstag bzw. 7. Woche wird der Abschluss einer Krankenversicherungstarifs mit Anspruch auf Krankengeld empfohlen („Wahlerklärung zum gesetzlichen Krankengeldanspruch“ § 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V)). Die Erstattung der hälftigen hierfür anfallenden Versicherungsprämie kann gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII beim Amt für Jugend beantragt werden.

100 % fort. Bei gleichzeitigem Anspruch auf gesetzliches Kinderkrankengeld² muss diese Leistung zusätzlich bei der Krankenkasse beantragt und dann als Ersatz für die Vorauszahlung an die TAKKI-Kommune erstattet werden.

Bei längerfristiger Krankheit des Kindes der Tagespflegeperson (ab dem 3. Tag), bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Antrag der Eltern um eine Ersatzbetreuung. Die Ersatztagespflegeperson stellt am Ende der Ersatzbetreuung einen schriftlichen Antrag an die Kommune (diesen bitte beim Tages- und Pflegeelternverein einreichen). Sie wird dann von der Kommune ab dem ersten Ersatzbetreuungstag und bis zu 30 Tage (bzw. maximal 6 Wochen) pro Kalenderjahr bezahlt (inklusive Elternbeitrag, keine Doppelzahlung der Eltern).

3.6. Formblatt zum Eintragen der betreuungsfreien Tage und der Krankheitstage

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, einen Nachweis über ihre betreuungsfreien Tage und Krankheitstage mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (siehe TAKKI-Mappe) selbständig zu führen und auf Verlangen bzw. im Konfliktfall der Kommune vorzulegen. Die Aufbewahrungszeit des Formblatts beträgt fünf Jahre.

4. Besondere Regelungen

4.1. Bringen / Abholen

- das Kind wird von den Eltern zur Tagespflege gebracht
- andere Bring-Regelung: _____
- das Kind wird von den Eltern von der Tagespflege abgeholt
- andere Abholregelung: _____

Ergänzende Vereinbarung: _____

4.2. Unternehmungen

Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind folgende Unternehmungen durchführen:

- das Kind in ihrem PKW mitnehmen
- das Kind auf dem Fahrrad bzw. im Fahrradanhänger mitnehmen
- mit dem Kind einen Spielplatz / Waldspielplatz besuchen
- mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen
- Anwesenheit von Haustieren:
- Ausflüge
- _____
- _____
- _____

² Bei Abschluss der in 3.4 empfohlenen Wahlerklärung bei der Krankenkasse besteht für *hauptberuflich* Selbständige Anspruch auf Kinderkrankengeld. Die Leistung der TAKKI-Kommune soll also alle Tagespflegepersonen absichern, die nur nebenberuflich selbständig sind und daher kein Kinderkrankengeld erhalten können, oder die einen allgemeinen Tarif für hauptberufliche Selbständigkeit gewählt haben und daher den gesetzlichen Anspruch beim Kinderkrankengeld aufgestockt erhalten. Keine Unterstützung erhalten daher alle Tagespflegpersonen, die auf einen möglichen allgemeinen Tarif bei der Krankenkasse bewusst verzichten.

Gesetzliche Ansprüche gegenüber der Krankenkasse sind also stets vorrangig geltend zu machen.

Für die Benutzung von Computer, Handy, Fernseher o.ä. gilt:

4.3. Mahlzeiten

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Tagespflegeperson „nach Art des Hauses“ verköstigt, sofern nachfolgend, z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten, nichts anderes vereinbart ist:

4.4. Beeinträchtigungen

Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten. Sofern der Platz nicht ausreichend ist, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.

- Allergie: _____
- chronische Erkrankung: _____
- körperliche Beeinträchtigung: _____
- geistige Beeinträchtigung _____
- Sonstiges: _____

4.5. Bildaufnahmen

- die Anlage „Einwilligungserklärung Fotos“ wurde ausgefüllt und ist Bestandteil dieses Vertrags.

5. Arztbesuche, medizinische Fürsorge und Schutzimpfung

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden in der Regel von den Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt. Die Tagespflegeperson ist darüber zu informieren.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Verletzungen, plötzlichen Erkrankungen des Kindes und in sonstigen Notfällen die Eltern/Personensorgeberechtigten zu informieren und ggf. ärztliche Hilfe zu veranlassen. Für solche Notfälle muss eine entsprechende Handlungsvollmacht vorhanden sein.

Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten ihr Kind im akuten Krankheitsfall von der Tagespflegestelle abholen müssen.

Seit 01.03.2020 müssen Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege betreut werden, einen Impfschutz gegen Masern nachweisen.

- die Anlage „Vollmacht Medikamentengabe & Notfall“ wurde ausgefüllt.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Eine TAKKI-Beendigungsmitteilung wird immer an den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein geschickt und von dort an die Kommune weitergeleitet.

6.1. Beendigung bei Vollendung des dritten Lebensjahres

Dieser spezielle TAKKI-Vertrag endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Das Betreuungsverhältnis kann nach dieser Zeit fortgesetzt werden. Allerdings muss dann für dieses Kind ein anderer Vertrag außerhalb des Modells TAKKI gemacht werden, z.B. in Form von TAKKI Plus oder über den beim Tages- und Pflegeelternverein erhältlichen Betreuungsvertrag.

6.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann, ggf. auch im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Beginn der tatsächlichen Betreuung, von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

6.3. Fristlose Kündigung

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe für die Eltern/Personensorgeberechtigten sind u.a.

- eine Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag.

Wichtige Gründe für die Tagespflegeperson sind u.a.

- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich macht
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag
- wenn Eltern/Personensorgeberechtigte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind.

Der zuständige Tages- und Pflegeelternverein bietet im Streitfall im Sinne einer gütlichen Einigung und zum Wohl des Kindes eine fachliche Begleitung (Mediation) an, die eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen kann.

Bei einer fristlosen Kündigung des TAKKI-Vertrags oder falls innerhalb der Kündigungsfrist keine Betreuung mehr bei der Tagespflegeperson stattfindet, müssen die Vertragsparteien damit rechnen, dass die zuständige TAKKI-Kommune die Betreuungsgeldzahlungen sofort einstellt bzw. evtl. geleistete Betreuungsgeldzahlungen zurückfordert und die Eltern ggf. die ausstehenden Zahlungen ohne Zuzahlung der Kommune leisten müssen.

6.4. Kündigung während der Eingewöhnungsphase

Innerhalb einer vierwöchigen Eingewöhnungsphase, zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses, kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten fristlos gekündigt werden.

6.5. Formerfordernis

Kündigungen nach Ziffern 6.2 bis 6.4 dieses Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Zusätzlich ist die TAKKI Beendigungsmitteilung auszufüllen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes, die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

7. Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson

Eltern/Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder betreffen, statt.

8. Auskunft und Schweigepflicht

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich

- zu gegenseitigen Informationen über alle wichtigen Begebenheiten und Vorkommnisse, die das Kind/die Kinder betreffen, und
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, auch nach Beendigung des Vertrags, Stillschweigen zu wahren.
- Die Tagespflegeperson ist gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, den zuständigen Tages- und Pflegeeltern e.V. bzw. das Amt für Jugend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.
- Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Tagespflegeperson verpflichtet, den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein und das Amt für Jugend zu informieren.

9. Versicherungen

Bestehende **Versicherungen der Tagespflegeperson:**

- Betriebshaftpflichtversicherung über den Tages- und Pflegeelternverein in _____
- oder Zusatzversicherung bei der Familienhaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson: _____
- Unfallversicherung über die BGW
- Sonstige Versicherungen: _____

Bestehende **Versicherungen der Eltern/Personensorgeberechtigten:**

- Familienhaftpflichtversicherung: _____

- Krankenversicherung: _____
- Sonstige Versicherungen: _____

Hinweis:

„Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde“ (*Quelle: www.handbuch-kindertagespflege.de*).

Für Unfälle der Eltern/Personensorgeberechtigte oder anderer Personen, die das Tageskind bringen oder abholen, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art, übernimmt die Tagespflegeperson keine Haftung.

- 10. Die Tagespflegeperson listet hier alle Ihre TAKKI-Tageskinder (ohne Namen) auf, die Sie derzeit betreut (auch die aus anderen Wohnorten): Bitte teilen Sie Veränderungen der Gemeinde/Stadt mit.**

	Wohnort des Tageskindes	Betreuungszeit / Woche	Beginn der Betreuung
Tageskind 1 (dieser Antrag)			
Tageskind 2			
Tageskind 3			
Tageskind 4			
Tageskind 5			
Tageskind 6			
Tageskind 7			

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Abschließende Hinweise

Jegliche Änderung des Vertragsinhalts muss dem zuständigen Tagespflegeverein mitgeteilt werden. Dieser wiederum informiert die TAKKI-Kommune über die eingetretenen Änderungen. Zur Einwilligung zu Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird auf die Anlage zum Betreuungsvertrag verwiesen.

Wir/Ich sind/bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Vertrags vom Tages- und Pflegeeltern e.V. Sindelfingen bzw. vom Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg an die zuständige Kommune weitergegeben wird.

Bitte kopieren Sie diesen Vertrag nach dem Ausfüllen und unterschreiben und schicken Sie die Kopie dem Tages- und Pflegeeltern e.V. zu (bitte nicht Ihren Original-TAKKI-Vertrag!).

Die Tagespflegeperson und die Eltern sollten jeweils einen Originalvertrag besitzen. Bitte beachten Sie, dass die Kopie gut lesbar sein muss.

Der Verein leitet die Kopie des TAKKI-Vertrags an die Wohnsitzkommune des Tageskindes weiter.

Die Richtigkeit der Angaben im Vertrag wird bestätigt. Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir mit erstem Wohnsitz an der auf Seite 1 genannten Anschrift gemeldet sind.

Ort, Datum: _____

Unterschriften der /des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gemäß Sorgerecht.

Unterschrift Tagespflegeperson

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson wurden in allen Fragen, die das Betreuungsverhältnis nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII betreffen, informiert und beraten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters des Tages- und Pflegeelternvereins, Stempel